

Hafenreglement

gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Geltungsbereich.....	3
2. Aufsicht.....	
2.1 Kontrolle der Wasserfahrzeuge.....	3
2.2 Aufsicht über die Hafenanlagen	3-4
3. Vergabe und Benützung der Hafenanlagen	
3.1 Gewerbliche Liegeplätze und Einrichtungen	4
3.2 Private Liegeplätze	4-5
3.3 Platzbelegung und -nutzung	6
3.4 Verhalten in den Anlagen.....	6-7
4. Benützung der öffentlichen Einrichtungen	7
5. Besondere Bestimmungen	
5.1 Fischen und Baden im Hafengebiet	7
5.2 Beschädigungen und Verunreinigungen	7
5.3 Haftung und Versicherung	8
6. Gebühren.....	8
7. Inkraftsetzung	8

Die Gemeinde Uttwil erlässt das nachstehende Hafenreglement.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Das Hafenreglement gilt für die gesamte Hafen- und Bootsliegeplatzanlage der Gemeinde Uttwil. Ihr Geltungsbereich umfasst insbesondere alle in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen, welche in irgendwelcher Weise dem Bootsverkehr dienen. *Geltungsbereich*
- 1.2 Grundlage des Hafenreglements bilden die Konzessionerteilungen des Departements für Bau und Umwelt, das Wassernutzungsgesetz (RB 721.8) sowie die Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (RB 721.81). *Grundlagen*
- 1.3 Das Hafenreglement ist rechtsverbindlich für alle Halter und Führer von Wasserfahrzeugen, welche diese Anlagen und Einrichtungen benützen oder sich in diesem Gebiet aufhalten. *Verbindlichkeit*
- 1.4 Die übergeordnete gesetzliche Vorgabe, namentlich die Bestimmungen der Bodensee-Schiffahrtsordnung (BSO) bleibt vorbehalten. *Vorbehalt*
- 1.5 Die Hafenerlieger und die Nutzer der gesamten Hafenanlage haben im Bereich des Umweltschutzes alle wirksamen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen. *Umweltschutz*

2. Aufsicht

2.1 Kontrolle der Wasserfahrzeuge

Alle privaten Boote unterstehen der Aufsicht der kantonalen Schiffahrtskontrolle. Die Bootsbesitzer sind selber für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. *Schiffahrtskontrolle*

2.2 Aufsicht über die Hafenanlagen

- 2.2.1 Die Aufsicht über sämtliche sich im Eigentum der Gemeinde befindenden Hafenanlagen und Bootsliegeplätze sowie der dazugehörenden Einrichtungen obliegt dem Gemeinderat. *Gemeinderat*
- 2.2.2 Der Gemeinderat überträgt diese Aufgabe dem Hafenmeister, bestimmt die zuständige Verwaltungsstelle und wählt den Hafenmeister. Über sämtliche Entscheide sowie Einsprachen gegen Entscheide des Hafenmeisters und der Gemeindeverwaltung entscheidet der Gemeinderat abschliessend. *Hafenmeister, Verwaltung*

2.2.3	Die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsstelle sind: <ul style="list-style-type: none"> - Führen eines Verzeichnisses der Bootslichegeplätze - Vermietung nach Massgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3 des Hafentreglements in Absprache mit dem Hafentmeister - Rechenschaftspflicht gegenüber Gemeinderat - Allgemeine Verwaltung des Hafens 	<i>Aufgaben Verwaltung</i>
2.2.4	Für die Überwachung und Kontrolle der Hafenanlagen ist der Hafentmeister zuständig.	<i>Hafentmeister</i>
2.2.5	Der Hafentmeister ist befugt, sämtlichen Benützern der Hafenanlagen Anordnungen und Anweisungen zu erteilen sowie diese durchzusetzen. Alle Hafentbenutzer haben den Anordnungen und Anweisungen des Hafentmeisters Folge zu leisten. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er dies der zuständigen Verwaltungsstelle. Der Hafentmeister und die zuständigen der Gemeinde sind in begründeten Fällen berechtigt, die Boote zu betreten.	<i>Befugnisse Hafentmeister</i>
3. Vergabe und Benützung der Hafenanlagen		
3.1 Gewerbliche Liegeplätze und Einrichtungen		
3.1.1	Ortsansässigen Berufsfischern stellt die Gemeinde – soweit möglich – Teile ihrer Hafenanlage zur Verfügung. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.	<i>Gewerbe</i>
3.1.2	Bei Geschäftsaufgabe können Berufsfischer an die Hafentkommission einen Antrag für die Zuteilung eines privaten Liegeplatzes stellen. Der Antrag wird prioritär behandelt.	<i>Geschäftsaufgabe</i>
3.2 Private Liegeplätze		
3.2.1	Die Gemeinde vermietet Liegeplätze an Besitzer von Booten, welche privaten Zwecken dienen, in ihren Hafenanlagen (Jahresmiete).	<i>Liegeplatzmiete für private Zwecke</i>
3.2.2	Die Miete von Liegeplätzen bleibt Personen mit Wohnsitz oder Grundeigentum in Uttwil vorbehalten.	<i>Mögliche Mieter</i>
3.2.3	Die Vermietung der Liegeplätze erfolgt durch die zuständige Verwaltungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Hafentmeister. Bei Streitigkeiten über die Vermietung entscheidet der Gemeinderat.	<i>Zuständigkeit Vermietung</i>
3.2.4	Anträge für Bootslichegeplätze unter der Voraussetzung gemäss Art. 3.2.2 sind mit Angabe der Bootsmasse bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.	<i>Anträge</i>
3.2.5	Die Platzzuteilung erfolgt, je nach Verfügbarkeit der freien Plätze, in der Reihenfolge der Anträge.	<i>Platzzuteilung</i>

3.2.6	Liegeplatzinteressenten, welche zum Zeitpunkt der möglichen Platzzuteilung den Platz nicht übernehmen wollen, werden spätestens nach zweimaligem Verzicht auf die letzte Position der Warteliste gesetzt.	<i>Rangierung auf Warteliste</i>
3.2.7	Ein Mieter hat Anspruch auf maximal einen Bootsplatz.	<i>max.Platzzuteilung</i>
3.2.8	Besteht die Absicht, während der Wartefrist ein anderes Boot zu erwerben, sind die geänderten Masse der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden.	<i>Grössenänderung</i>
3.2.9	Nach Zuteilung eines Liegeplatzes unterzeichnet der Mieter einen Mietvertrag. Das Hafenreglement gilt als rechtsverbindliche Grundlage für alle Mietverträge.	<i>Mietvertrag</i>
3.2.10	Der zugewiesene Liegeplatz steht den Bootseignern nur für das auf ihren Namen eingelöste und gemäss Mietvertrag angemeldete Boot zur Verfügung. Handänderungen von Booten sind der entsprechenden Verwaltungsstelle umgehend schriftlich zu melden.	<i>Platzbelegung</i>
3.2.11	Eine Miteignerschaft ist möglich und schriftlich zu beantragen. Es werden nur Eignergemeinschaften bewilligt, innerhalb derer alle Beteiligten das Boot aktiv benutzen. Der Hafenmeister entscheidet mit der Gemeindeverwaltung abschliessend. Eignergemeinschaften sind unzulässig, wenn die Vermutung besteht, dass die Hafenordnung umgangen wird oder wirtschaftliche Interessen bestehen. Die Übertragung eines Liegeplatzes an einen Miteigner ist möglich, wenn die Eignergemeinschaft mindestens fünf Jahre bestanden hat.	<i>Miteignerschaft</i>
3.2.12	Bei Todesfall eines Mieters wird der Platz in der Regel dem Ehepartner oder allenfalls deren Kindern zugesprochen. Weitere Erben können nicht berücksichtigt werden. Analoge Regeln gelten, wenn ein Mieter infolge des Alters oder körperlicher Beschwerden nicht mehr in der Lage ist, den Bootssport selbst auszuüben.	<i>Platzübertrag innerhalb Familie</i>
3.2.13	Die Parteien können das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per 31. Dezember kündigen.	<i>Ordentliche Kündigung</i>
3.2.14	Das Mietverhältnis kann durch den Gemeinderat fristlos aufgelöst werden: a) bei Nichtbelegung des Liegeplatzes bis 31. Mai ohne diesbezügliche schriftliche Begründung an den Hafenmeister oder die Gemeindeverwaltung; b) bei wiederholten Verstössen gegen das Hafenreglement oder gegen die Anweisungen des Hafenmeisters; c) wenn festgestellt wird, dass ein Liegeplatz nicht mehr durch den Vertragsinhaber genutzt wird; d) wenn ein Boot während einer Saison nicht bewegt wird; e) wenn die Bootseigner oder Bootsbenützer gegen die Vorschriften über den Gewässerschutz verstossen; dies gilt insbesondere bei der Verwendung von nicht zugelassenen Bootsfarben, Schmierstoffen und dergleichen; f) bei Wegzug aus der Gemeinde Uttwil oder Aufgabe des Grundeigentums in der Gemeinde; g) wenn die Bedingungen des Mietvertrages nicht mehr erfüllt werden. Der bereits geleistete Mietzins wird nicht zurückerstattet.	<i>Kündigung durch Vermieterin</i>

3.3 Platzbelegung und -nutzung

- 3.3.1 Wird ein Liegeplatz durch den Bootseigner vorübergehend nicht selbst in Anspruch genommen, so verfügt der Hafenermeister in Absprache mit der Gemeindeverwaltung darüber. Die Nichtbeanspruchung des Liegeplatzes ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich zu melden. Die zeitliche Freigabe ist zwingend anzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. *Nichtbeanspruchung Liegeplatz*
- 3.3.2 Die Untervermietung eines Liegeplatzes ist nicht gestattet. *Untervermietung*
- 3.3.3 Bei einer gewünschten Freistellung des Liegeplatzes für ein Jahr ist dies der zuständigen Verwaltungsstelle bis 31. März zu melden. Der Mietzins bleibt für das ganze Jahr geschuldet. *Meldung freier Liegeplatz*
- 3.3.4 Nicht belegte Liegeplätze können nach dem 1. Juni saisonal vergeben werden. *Freistellung Liegeplatz*
- 3.3.5 Bootseigner, welche längere Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, haben einen Bootsbetreuer zu organisieren. *Bootsbetreuung*
- 3.3.6 Die Boote sind durch die Bootseigner an den zugeteilten Liegeplätzen unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk ordnungsgemäss festzumachen, sodass die Hafenanlagen und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Die Boote sind nur an den dafür vorgesehenen Ketten anzubinden sowie mit genügend Fendern zu versehen.
Die Bootsbebefestigung ist regelmässig durch die Bootseigner zu kontrollieren und entsprechend dem Wasserstand anzupassen. Die Vertäuung der Boote wird durch den Hafenermeister kontrolliert. Über die ordnungsgemässe Vertäuung entscheidet der Hafenermeister. *Festmachung*
- 3.3.7 Bei Hoch- und Niederwasser kann kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz geltend gemacht werden. *Platzanspruch*
- 3.3.8 Der Hafenermeister ist berechtigt, sofern sich dies als notwendig erweist, Platzwechsel anzuordnen. Der Hafenermeister kann provisorische Liegeplätze zuteilen. *Platzwechsel*
- 3.3.9 Für jeden Liegeplatz bestimmt der Hafenermeister in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die maximal zulässige Länge und Breite der Boote. *Beschränkung von Länge und Breite*
- 3.3.10 Besteht die Absicht, ein anderes Boot zu erwerben und im Hafen Uttwil zu platzieren, sind die geänderten Masse vorab mit der der zuständigen Gemeindeverwaltung abzuklären. *Wechsel der Bootsart*

3.4 Verhalten in den Anlagen

- 3.4.1 Das Ankern ist im ganzen Hafengebiet verboten. *Ankern*
- 3.4.2 Der Betrieb des Bootsmotors ist innerhalb des Hafens nur für den Fahrbetrieb gestattet. Die Geschwindigkeitsbeschränkung im Hafen beträgt 5 km/h. Manöver unter Segel sind in der Hafenanlage verboten. *Betrieb Bootsmotor*
- 3.4.3 Für die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zum Bootshafen stehen nur die gelb markierten Parkplätze am Seeweg zur Verfügung. Sie sind nur für den Materialtransport und Güterumschlag zu benutzen. *Zufahrt*
- 3.4.4 Alle Hafengebützer haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, belästigt noch gefährdet werden. Insbesondere störender Lärm ist in den Hafenanlagen zu unterlassen. *Lärm*

4. Benützung der öffentlichen Einrichtungen

- 4.1 Die Gemeinde stellt keine Anlagen für das Ein- und Auswassern zur Verfügung. Es ist Sache der Liegeplatzmieter geeignete Anlagen dafür aufzusuchen. *Ein- und Auswassern*
- 4.2 Das Schleifen und Lackieren des Bootsrumpfs ist im ganzen Areal verboten. Reinigungsmittel für das Oberdeck sind im Wasser wie auch auf dem Platz nicht erlaubt. *Bootsunterhalt*

5. Besondere Bestimmungen

5.1 Fischen und Baden im Hafengebiet

Das Fischen und Baden ist im Bereich der Bootsplätze verboten. *Fischen und Baden*

5.2 Beschädigungen und Verunreinigungen

- 5.2.1 Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Hafens ist untersagt. Sämtliche Benützer der Hafenanlage haften gegenüber der Gemeinde für alle durch sie verursachten Personen- und Sachschäden sowie Verunreinigung jeglicher Art. *Beschädigungen / Verunreinigungen*
- 5.2.2 Bei Zweitakt-Motoren ist bei der Beimischung von Schmiermitteln zu beachten, dass diese den Anteil von 1 % nicht überschreiten und biologisch abbaubar sind. *Schmiermittel*
- 5.2.3 Beim Betanken der Boote mit Kanistern am Liegeplatz ist der Umwelt Sorge zu tragen (beispielsweise Verwendung von Ölbindemitteln). *Betanken*
- 5.2.4 Bei der Feststellung von Verunreinigungen im Hafen ist der Hafengebützer oder die Ölwehr umgehend zu informieren. *Informationspflicht*

5.2.5 Der Hafenermeister ist verpflichtet, alle von ihm in seinem Aufsichtsbereich festgestellten Beschädigungen und Verunreinigungen der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden. *Meldepflicht*

5.3 Haftung und Versicherung

5.3.1 Jede Benützung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschliesslich in eigener Verantwortung. Für Personen- und Sachschäden im Bereich der Hafenanlage haftet die Gemeinde nicht. *Haftung*

5.3.2 Bootseigner, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, sind für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar. *Haftung für Dritte*

5.3.3 Für Diebstähle und Schäden jeder Art lehnt die Gemeinde die Haftung ab. *Schäden*

5.3.4 Das Betreten der Boote und der Bootsstege ist unbefugten Personen nicht gestattet. *Unbefugte*

6. Gebühren

6.1 Die Platz- und Betriebsgebühren werden für jeden Liegeplatz durch den Gemeinderat gesondert festgelegt. Die Gebühren richten sich nach der Breite der Liegeplätze. *Gebühren*

6.2 Die Gebührentarife sind separat festgehalten. *Gebührentarife*

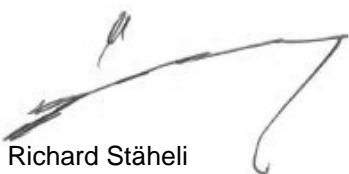
7. Inkraftsetzung

7.1 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. *Inkrafttreten*

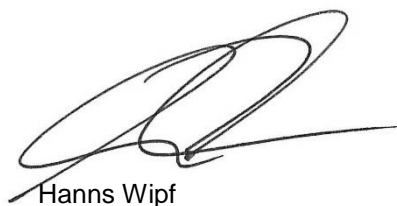
7.2 Alle früheren Bestimmungen betreffend die Hafenanlage der Gemeinde Uttwil werden aufgehoben. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Mietverhältnisse kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesem Reglement bestimmen. *frühere Bestimmungen*

Uttwil, 15. Februar 2022

Im Namen des Gemeinderates



Richard Stäheli
Gemeindepräsident



Hanns Wipf
Gemeindeschreiber